(1a) **Die Betreiber** von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität **haben nachzuweisen**, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 für angefallene und in dem unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1a und 1b vorgesehenen Betriebszeitraum noch anfallende bestrahlte Kernbrennstoffe einschließlich der im Falle der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle ausreichende Vorsorge getroffen haben (**Entsorgungsvorsorgenachweis**). Satz 1 gilt nicht, soweit die dort genannten bestrahlten Kernbrennstoffe und radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes **abgegeben worden sind**. Der Nachweis ist jährlich zum 31. Dezember fortzuschreiben und bis spätestens 31. März des darauf folgenden Jahres vorzulegen. Eine erhebliche Veränderung der der Entsorgungsvorsorge zugrunde liegenden Voraussetzungen ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

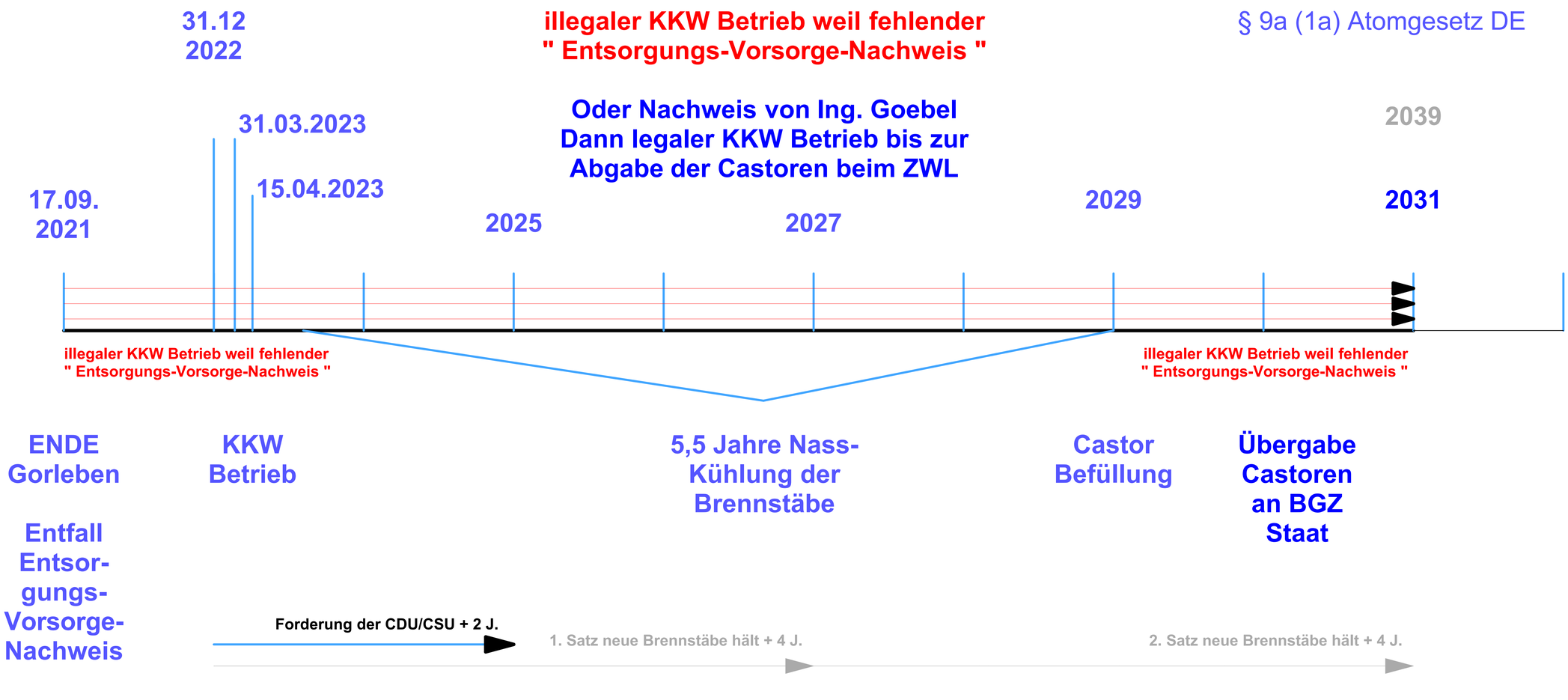

Von Seiten der Endlagerung : Wir sind planerisch so weit einen Entsorgungs-Vorsorge-Nachweis anbieten zu können - hat 8,5 Jahre gedauert bis dahin ...

-

Ing. Goebel - 09.11.2022

Revision History

RevID	ChID	Change Name	Date

Company Title

Ingenieurbüro Goebel

Volker Goebel - Dipl.-Ing. Arch.
Schlehenweg 4 - 58095 Hagen
Tel. 0178 40 49 665 (> direkt)
Email : info@ing-goebel.com

Zeitlicher Ablauf

Wie die Betreiber KKW betreiben ohne einen Entsorgungs-Vorsorge-Nachweis vorlegen zu können. Stop Illegalität durch Kauf Nachweis

Drawing Name
Info-Bild für Standort-Auswahl-Gesetz

Drawing Status
Arbeits-Skizze Version 01

Drafted by **Ing. Goebel** — Date 09.11.2022

Checked by **ESK, BASE, BGE**

Drawing Scale
900 x 600 mm Blatt

Layout ID **Zeit-Strahl** — Country **Germany**